

Richtlinie

zur Förderung von Kulturprojekten im öffentlichen Raum vom 27. Juni 2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2018

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 folgende Richtlinie zur Förderung von Kulturprojekten im öffentlichen Raum beschlossen:

Präambel

Der öffentliche Raum gewinnt in einer so dicht besiedelten Stadt wie Stuttgart zunehmend an Bedeutung. Da öffentliche Stadträume immer Begegnungs- und Kommunikationsräume sowie Orte der Identifikation und Interaktion sind, sollte die Kultur diesen Raum zukünftig noch stärker für sich erschließen.

Insbesondere innovative Kulturprojekte außerhalb von etablierten Institutionen können wegen fehlenden (Frei-) Räumen oft nicht umgesetzt werden. Der neue Innovationsfonds „Kultur im öffentlichen Raum“ soll Kulturschaffenden der Stadt einen Rahmen bieten, in dem transinstitutionelle Initiativen, temporäre Kollektive und interdisziplinäre Kooperationen experimentelle Formate umsetzen und der Öffentlichkeit zugänglich machen können.

Kultur im öffentlichen Raum schafft zudem neue Vermittlungszugänge, da sie Kulturbegegnung in Räumen ermöglicht, in denen sich auch Menschen ohne konkreten Bezug zu Kultur oder ausgeprägte Kulturaffinität aufhalten. Sie ermöglicht freie und niederschwellige Teilhabe an kulturellen (Bildungs-) Angeboten und erschließt dadurch neue Publikumskreise.

Durch die Partizipation an Kulturformaten im öffentlichen Raum setzen sich Menschen mit Themen des Zusammenlebens vor Ort auseinander und erlangen so neue Perspektiven und Einblicke in ihre Stadt. Dadurch können urbane Transformations- und Quartiersentwicklungsprozesse angestoßen und mitgestaltet werden.

1. Empfänger der Förderung

Gefördert wird das künstlerische Wirken der Kulturschaffenden Stuttgarts, insbesondere der Künstler und Künstlerinnen der Freien Szene, der Vereine, Initiativen, Gruppen, Einrichtungen und Stiftungen. Priorität haben Projekte und Vorhaben, die sich durch hohe Qualität und Innovationskraft auszeichnen.

2. Förderfähige Projekte und Vorhaben

Förderfähig sind temporäre Kulturprojekte im öffentlichen Raum in allen kulturellen Sparten und insbesondere

- qualitativ herausragende Projekte und Veranstaltungen
- neue künstlerische Ansätze und Interventionen, die dem aktuellen Diskurs in der zeitgenössischen Kunst neue Impulse verleihen
- interdisziplinäre Projekte
- Projekte, die stadträumliche Veränderungen und/oder gesellschaftliche, soziale oder ästhetische Entwicklungen thematisieren und auf künstlerische Art begleiten
- Projekte, in denen Künstler/-innen in Interaktion mit den Menschen vor Ort treten und diese zu Partizipation, eigener Interaktionen mit dem Raum und kritischer Reflexion anregen
- innovative Projektformate mit einem prozessorientierten Charakter
- künstlerisch-wissenschaftliche Recherchevorhaben (z.B. in Form von Think Tanks, Lectures, Panels und Open Spaces)

3. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Einzelprojektförderung für ein sich abgeschlossenes und auf maximal ein Jahr begrenztes Vorhaben oder Projekt.

4. Voraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung

- Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte und Vorhaben von Kulturschaffenden, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart haben.
- Das Projekt muss im öffentlichen Raum in Stuttgart stattfinden.
- Neben einer bestehenden institutionellen Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung nur möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulär geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/-in finanziert.

4.2 Generell nicht gefördert werden

- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugutekommen sollen
- mit auswärtigen Auftritten und weiteren Vorhaben verbundene Reisen
- Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden
- Projekte, die bereits begonnen haben
- Kommerzielle und konsumorientierte Projekte und Veranstaltungen

5. Fachjury

- 5.1 Die bei der Entscheidung über eine Förderung zu beteiligende Jury besteht aus bis zu vier fachkundigen Mitgliedern sowie einem/einer stimmberechtigten Vertreter/in der Abteilung Kulturförderung des Kulturamtes. Diese/r ist mit dem entsprechenden Bereich professionell vertraut und hat einen guten Überblick über das Stuttgarter Kulturleben. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge stellen, nicht Mitglieder einer Institution sein, die aus Mitteln des Kulturamtes gefördert wird und keine Tätigkeit ausüben, aus der Interessenkonflikte zur Jurytätigkeit entstehen könnten.
- 5.2 Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates beruft die Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien.
- 5.3 Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen. Grundsätzlich ist eine einmalige erneute Berufung möglich.
- 5.4 Die Jury wird tätig auf Einladung des Kulturamtes, das ihr zur Vorbereitung die Antragsunterlagen zuleitet. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.
- 5.5 Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Juroren sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.
- 5.6 Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.
- 5.7 Die Kulturverwaltung, vertreten durch den für Kultur zuständigen Bürgermeister, übernimmt den Vorsitz.

6. Verfahren der Förderung

- 6.1. Der Antrag auf Projektförderung ist schriftlich in elektronischer Form bis zum 15. Oktober des dem Beginn der Förderung vorausgehenden Kalenderjahres beim Kulturamt per E-mail unter kulturprojekte@stuttgart.de einzureichen. Im Betreff der E-Mail ist „Kultur im öffentlichen Raum“ sowie der Name des/der Antragstellers/-in und der Projekttitle anzugeben.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, können die Antragsunterlagen schriftlich in sechsfacher Ausfertigung beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart, eingereicht werden.

- 6.2 Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum genannten Termin beim Kulturamt eingegangen sein.
- 6.3 Der Antrag muss folgende Unterlagen als PDF enthalten:
- das vollständig ausgefüllte Antragsformular
 - eine Projekt- oder Prozessbeschreibung mit Zeitplan und Angaben zum Veranstaltungsort
 - Verweis auf die bisherige künstlerische Tätigkeit des Antragsstellers und ihre Resonanz in der Öffentlichkeit
 - Angaben über die voraussichtlichen künstlerischen Partner und Kooperationen
 - eventuell den Veranstaltungstermin
 - einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel.

Die entsprechenden Formulare (Antragsformular, Erklärung zum Antrag und Kosten- und Finanzierungsplan (Excel)) können unter <https://www.stuttgart.de/kulturfoerderung> heruntergeladen werden.

- 6.4. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen aufgrund der Entscheidung der Jury. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- 6.5 Die Zuwendungen werden auf Antrag durch Zuwendungsbescheid des Kulturamtes als zweckgebundene Zuwendung bewilligt (Verwaltungsakt). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Die jurybezogenen Regelungen der Richtlinie werden erstmals für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2019 angewandt.